jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1957/4/12 0831/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1957

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y15273;

Rechtssatz

Ausführungen darüber, daß und warum die Behörde im Beschwerdefall den Gewinn zu Recht durch Schätzung ermittelt hat (FALL EINES UNAUFGEKLÄRTEN VERMÖGENSZUWACHSES); interessehalber sei vermerkt, daß bei der Behauptung des Bf, er habe das Geld durch den Verkauf von Goldmünzen erlöst, dem "Argument" der Behörde: wenn das richtig wäre, hätte der Bf müssen Vermögenserklärungen abgeben, Bedeutung beigemessen wird.

*

E 12.4.1957, 831/56 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1957:1956000831.X01

Im RIS seit

12.04.1957

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at